



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Dr. Heiner Garg (F.D.P.)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung** – Ministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales

### **Rettungsdienst in Schleswig-Holstein**

Vorbemerkung des Fragestellers zu Frage 1 und 2:

Nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 RDG können die Kreise und kreisfreien Städte als Träger des Rettungsdienstes seit dem 01.01.1992 die Durchführung des Rettungsdienstes in ihrem Rettungsdienstbereich natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts teilweise übertragen.

1. Wieviele Ausschreibungen für die teilweise Übertragung des Rettungsdienstes an Personen des Privatrechts hat es seit 1992 jährlich in den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten Schleswig-Holsteins gegeben?
2. Wieviele teilweise Übertragungen des Rettungsdienstes an Personen des Privatrechts hat es seit 1992 jährlich in den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten Schleswig-Holsteins gegeben?

3. Wie haben sich die Kosten des Rettungsdienstes seit 1992 jährlich in den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten Schleswig-Holsteins entwickelt?

Jeweils gegliedert in Kosten für Notfallrettungen, Krankentransporte, Personal, Material, Verwaltung, Unterhalt der Rettungsleitstellen, Unterhalt der Rettungswachen, Unterhalt der Krafffahrzeuge und Investitionen.

Antwort zu den Fragen 1 bis 3:

Der Rettungsdienst ist eine Selbstverwaltungsaufgabe der Kreise und kreisfreien Städte. Die zur Beantwortung der vorstehenden Fragen erforderlichen Daten liegen der Landesregierung nicht vor. Die Kreise und kreisfreien Städte sind gebeten worden, entsprechende Daten zur Verfügung zu stellen. Der Schleswig-Holsteinische Landkreistag und der Städteverband Schleswig-Holstein haben daraufhin mitgeteilt, dass sich die Kommunen nicht in der Lage sehen, die notwendigen Daten zu übermitteln, da deren Zusammenstellung einen hohen zusätzlichen Arbeitsaufwand erzeugen und nicht unerhebliche Personalkosten verursachen würde. Die Beantwortung der Fragen ist daher nicht möglich.

1. Wie hat sich die Höhe der Zuwendungen des Landes an die einzelnen Kreise und kreisfreien Städte gem. § 8 Abs. 4 RDG seit 1992 jährlich entwickelt.

Antwort:

Die Höhe der Zuwendungen nach § 8 Abs. 4 RDG (Förderung von Investitionsmaßnahmen) betrug:

Kreis/kreisfreie Stadt	1992 TDM	1993 TDM	1994 TDM	1995 TDM
Flensburg				
Kiel		150	300	154
Lübeck				
Neumünster				
Dithmarschen				
Herzogtum Lauenburg	155	145	120	
Nordfriesland	108	125	32,8	
Ostholstein				
Pinneberg	20			
Plön	25		- 25	
Rendsburg-Eckernförde	221,5	178,5	120	245
Schleswig-Flensburg	90		48,2	80,6
Segeberg				120
Steinburg				
Stormarn				

Zuwendungen zur Förderung von Investitionsmaßnahmen wurden letztmalig im Jahre 1995 gewährt.